Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 21,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p.
nur bis ½3 Uhr

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 18,100.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk.,
durch die Post bezogen 6 Mk.
Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherm Tarif.

Reclamen unter dem Redactionsstrich
die Spaltzeile 50 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 227. Mittwoch den 15. August 1883. 77. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung,
die Landtagswahlen betreffend.

Die Listen der in dem II. Wahlkreise der Stadt Leipzig wohnhaften, für die Landtagswahl stimmberechtigten Personen liegen von

Donnerstag, den 9. d. Mts. ab bis mit Mittwoch, den 15. d. Mts.

von 8—12 Uhr Vormittags und von 3—6 Uhr Nachmittags im Stadthause, Obstmarkt 3, 1. Etage, Zimmer Nr. 87, für die Betheiligten zur Einsicht aus.

Reclamationen sind nach §. 26 des Wahlgesetzes vom 3. December 1868 nur bis zum Ablauf des 7. Tages, also bis mit

Mittwoch, den 15. August a. c.

zulässig.

Leipzig, den 7. August 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Hennig.

Der II. Wahlkreis umfaßt folgende Stadttheile:
Antonstraße, Am Augustusplatz Nr. 1—3, Bauhofstraße, Bayerischer Platz, Blumengasse, Brüderstraße, Carlstraße, Carolinenstraße, Dotzestraße, Dörrienstraße, Dösener Weg, Dresdner Straße, Eichstraße, Eisenbahnstraße, Felixstraße, Friedrichstraße, Gartenstraße, Gellertstraße, Gerichtsweg, Glockenstraße, Grimmaischer Steinweg, Hospitalstraße, Vor dem Hospitalthore, Jablonowskystraße, Inselstraße, Johannesgasse, Im Johannisthal, Kohlenstraße, Königsplatz, Königsstraße, Kreuzstraße, Kurprinzstraße, Kurze Straße, Lange Straße, Leplaystraße, Liebigstraße, Lindenstraße, Lößniger Straße, Marienstraße, Marienplatz, An der Mühlinsel, Mittelstraße, Nürnberger Straße, Platostraße, Poststraße, Querstraße, Rabensteinplatz, Rauft'sches Gäßchen, Reudnitzer Straße, Roßplatz, Roßstraße, Salomonstraße, Schützenstraße, Seeburgstraße, Stephanstraße, Sternwartenstraße, Am Täubchenweg, Tauchaer Straße, Teichstraße, Thalstraße, Turnerstraße, Ulrichsgasse, Webergasse, Windmühlengasse, Windmühlenweg.

Bekanntmachung.

Das 8. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen ist bei uns eingegangen und wird **bis zum 30. d. Mt.** auf dem Rathhaussaale zur Einsichtnahme öffentlich aushängen. Dasselbe enthält:

Nr. 26. Bekanntmachung, die Begründung und Abgrenzung des katholischen Pfarrbezirks zu Radeberg betreffend; vom 1. August 1883.

Nr. 27. Bekanntmachung, die Vornahme einer Ergänzungswahl für die I. Kammer der Ständeversammlung betreffend; vom 3. August 1883.

Nr. 28. Verordnung, die Vornahme von Ergänzungswahlen für die II. Kammer der Ständeversammlung betreffend; vom 3. August 1883.

Nr. 29. Verordnung, die Bestellung von Commissaren für die Ergänzungswahlen zur II. Kammer der Ständeversammlung betreffend, vom 4. August 1883.

Nr. 30. Verordnung, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung des Bahnhofs Netzschkau betreffend; vom 28. Juli 1883.

Nr. 31. Decret wegen Bestätigung der Genossenschaftsordnung der Genossenschaft für Berichtigung der Isenbach bei Lausigk; vom 1. August 1883.

Leipzig, den 13. August 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Stiß.

Bekanntmachung.

Das 19. Stück des diesjährigen Reichsgesetzblattes ist bei uns eingegangen und wird **bis zum 3. September dieses Jahres** auf dem Rathhaussaale zur Einsichtnahme öffentlich aushängen.

Dasselbe enthält:

Nr. 1510. Gesetz, betreffend die Consulargerichtsbarkeit in Tunis. Vom 27. Juli 1883.

Nr. 1511. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Zahlungsanweisung der Vergütungen für die durch die Truppenübungen entstehenden Flurschäden. Vom 24. Juli 1883.

Nr. 1512. Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Luxemburg wegen gegenseitigen Markenschutzes. Vom 2. August 1883.

Leipzig, den 11. August 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Stötz.

Bekanntmachung.

Die Herstellung einer Theurohrleitung in der Fahrstraße des Augustusplatzes ist vergeben und werden die unberücksichtigt gebliebenen Bewerber deshalb hiermit ihrer Offerten entbunden.

Leipzig, den 11. August 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Eichorius.

Bekanntmachung.

Wegen Herstellung der **Kochstraße** wird dieselbe auf der Strecke **von der Kronprinz- bis zur Fichtestraße von Donnerstag, den 16. dss. Mts. ab** für allen **unbefugten Fahrverkehr gesperrt.**

Leipzig, am 11. August 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Hennig.

Wohnungs-Vermiethung.

In dem **Universitätsgrundstücke Ritterstraße Nr. 5** ist die **3. Etage** des Vorderhauses, bestehend aus **Vorsaal, 7 Zimmern, 2 Alkoven, 3 Kammern, Küche** und **übrigem Zubehör**, vom 1. April 1884 an, nach Befinden auch schon vom 1. October d. J. oder Neujahr 1884, auf 5 Jahre im Wege der Licitation, jedoch mit Vorbehalt der Auswahl unter den Bewerbern, anderweit zu vermiethen.

Reflectanten werden ersucht,

Freitag, den 17. August d. J., Vormittags 11 Uhr

im Universitäts-Rentamte, wo auch die Licitationsbedingungen zur Einsicht ausliegen, zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben.

Leipzig, am 8. August 1883. **Universitäts-Rentamt.**
Graf.

Nichtamtlicher Theil.

Zur Lage in Spanien.

Die Nachrichten aus Spanien lassen an Zuverlässigkeit noch immer zu wünschen übrig. So viel ist aber jedenfalls gewiß, daß die Erhebung in Badajoz keine vereinzelte gewesen, denn unmittelbar darauf empörte sich auch eine Cavallerie-Abtheilung in Nagera, die sich, wie die officiellen spanischen Berichte versichern, nach dem Gebirge gewendet habe und dort von den königstreuen Truppen verfolgt werde. Ob diese Verfolgung sich bestätigt, bleibt noch abzuwarten, aber bedenklich scheint immerhin die Oertlichkeit, wo dieses zweite Pronunciamento stattgefunden hat. Nagera ist nämlich etwa dritthalb Meilen westlich von Logrono entfernt, das in der Geschichte der spanischen Bürgerkriege einen hervorragenden Rang einnimmt. Es ist eine mittelgroße Stadt im oberen Ebrothale und der Heimathsort des alten Meisters in Militairverschwörungen, des Marschalls Espartero, wo dieser auch den Rest seines vielbewegten Lebens zugebracht hat. Dort hatte sich um den alten Progressistenführer eine ganze Gesellschaft von Gesinnungs- und Parteigenossen angesiedelt, ja der ganze Landstrich theilte das politische Glaubensbekenntniß des Marschalls und seiner Anhänger und war bis zu dem 1879 erfolgten Tode Espartero's als der Mittelpunct der entschiedenen Liberalen Spaniens zu betrachten. Selbst König Alfonso mußte nach seiner Thronbesteigung sich entschließen, zur Bethätigung seiner liberalen Gesinnungen eine Fahrt nach Logrono zu unternehmen. Seit dem Tode Espartero's ist freilich die frühere Bedeutung der Stadt geschwunden, aber die entschieden progressistische Stimmung ist in der ganzen Landschaft noch vorhanden. Aus diesem Grunde ist die Vermuthung nicht ausgeschlossen, daß die in Nagera revoltirende Cavallerie nur deshalb nach den Bergen sich gewendet, um dort mit der Bevölkerung, den Söhnen der alten Kampfgenossen Espartero's, Fühlung zu nehmen und im Vereine mit diesen einen hartnäckigen Kleinkrieg zu führen, zu dem der ganze Landstrich wie geschaffen ist. Dieser, von wilden Felsschluchten zerrissen, welche auf beiden Seiten nahe an den Ebro reichen, von mangelhaften Verbindungen, die den Marsch größerer Truppenabtheilungen mit Geschütz erschweren, war in den spanischen Bürgerkriegen schon wiederholt der Schauplatz langwieriger und blutiger Guerillakämpfe. Dazu gesellt sich noch der Vortheil der verhältnißmäßig centralen Lage dieses Operationsterrains; in Badajoz konnten die Insurgenten sofort über die Grenze gedrängt werden, worauf jenseits derselben ihre Entwaffnung von den Portugiesen erfolgen mußte. Im Norden von Altcastilien aber, in der Provinz Logrono, in der Rioja, oder in dem am linken Ebro-Ufer beginnenden Navarra, haben die königlichen Truppen jedenfalls mit mancherlei Schwierigkeiten zu kämpfen.

Trotz der spärlichen Nachrichten, welche bis jetzt über die ganze Bewegung vorliegen, nimmt sie die spanische Regierung dennoch sehr ernst. Das erhellt schon daraus, daß König Alfonso das Ministerium ermächtigt, überall, wo es nothwendig scheint, den Belagerungszustand zu verhängen, ja die jüngsten Depeschen sprechen sogar von einem bevorstehenden Ministerwechsel. Ueberdies sollen, nach französischen Berichten, die Kämpfe in Gerona und Figueras fortdauern und aus vielen Gegenden Cataloniens schlimme Nachrichten kommen. Gegenüber der ersten Erhebung in Badajoz hatte die spanische Regierung noch den Schein zu wahren gesucht, als ob sie diesen Vorfall leicht nehme und des billigen Erfolges von vornherein sicher gewesen wäre. Gegenwärtig scheinen aber die Dinge, trotz officiöser Abschwächungen, wesentlich anders zu liegen.

Was die Erhebung in Logrono betrifft, so weiß man zwar nicht, ob sie mit der in Badajoz in directem Zusammenhang stand, aber wahrscheinlich ist, daß beide Aufstände gleichzeitig beginnen sollten und das Werk einer weit verzweigten Verschwörung sind, von deren Existenz die Regierung in Madrid erst spät Nachricht erhalten haben dürfte. Darauf scheinen auch die außergewöhnlichen Maßregeln hinzuweisen, welche die Regierung zur Verhinderung der Ausbreitung der Bewegung ergriffen hat.

Bemerkenswerth für die Verhältnisse in Spanien, zumal aber für die Zustände und Stimmung in der Armee scheinen die Umstände, unter welchen die erste Erhebung in Badajoz stattgefunden hat. An der Spitze derselben stand der wegen seiner Tapferkeit und seines Charakters in der spanischen Armee sehr beliebte Oberst Riva. Ihm schloß sich die gesammte Garnison, das Officiercorps mit inbegriffen, an. Die Aufständischen proclamirten, wie bereits gemeldet worden, die Republik und die Verfassung von 1869 und bezeichneten Zorilla als Oberhaupt des neu zu errichtenden spanischen Freistaates. Die Mittheilung von der Erhebung wurde von Riva und der zusammengetretenen provisorischen Junta dem Ministerium in Madrid sozusagen officiell mitgetheilt, bevor die telegraphische Verbindung zerstört wurde. Weshalb die Insurgenten in Badajoz keine ernste Vertheidigung versucht, sondern beim Anmarsche der königlichen Truppen die portugiesische Grenze überschritten, ist noch nicht hinlänglich aufgeklärt. Vielleicht hat man in Badajoz im Augenblick des Losschlagens die Nachricht von anderen Pronunciamentos erwartet, die aber ausgeblieben ist. In Folge dessen hat vielleicht Oberst Riva seine Sache für verloren gehalten und sich mit den aufständischen Truppen nach Portugal zurückgezogen. Auf eine andere Weise läßt sich diese Erhebung, die alsbald sich wieder aufgegeben, kaum erklären.

Ueber den Aufstand in Logrono und seine Tragweite fehlen bisher, wie schon erwähnt, ausreichende und zuverlässige Mittheilungen, weshalb es schwierig ist, an die dortigen Ereignisse einen kritischen Maßstab zu legen. Es kann auch dort die Erhebung wieder in sich zusammengebrochen sein, aber ebenso möglich ist es, daß die Revolution in der ihr dort geneigten Gegend ihren Kreislauf fortsetzt. Auch steht die eine Thatsache jetzt schon fest, daß es bezüglich der Dauer der Monarchie in dem unglücklichen, politisch durchwühlten Spanien lange nicht so gut bestellt ist, wie man seit einigen Jahren dem Auslande glauben machen wollte.

Die einheimische Revolutionspartei hat auf ihre Absichten und Pläne noch keineswegs verzichtet, ja, was noch bedenklicher, die republikanische Propaganda der Franzosen bemüht sich, seit sie für ihre Zwecke Italien als einen verlorenen Posten betrachten muß, ihren ganzen Einfluß in Spanien geltend zu machen. Um sich von der Richtigkeit dieser Behauptung zu überzeugen, darf man gegenwärtig nur einen Blick in die Pariser republikanischen Blätter thun. Es scheint also, daß im Bunde mit dieser Propaganda die republikanisch-spanische Emigration in Paris bei den neuesten Vorgängen in Spanien ihre Hand mit im Spiele hat. Darauf deutet auch der Name Zorilla, dem man immer wieder begegnet; er gilt gegenwärtig als das leitende Haupt der sehr rührigen republikanisch gesinnten spanischen Emigranten. Dieser frühere Minister des Königs Amadeus hatte sich nach der Abdankung desselben der republikanischen Partei angeschlossen, war nach der Thronbesteigung des Königs Alfonso ausgewandert und unterhielt, theils von Genf, theils von Paris aus, eine sehr rührige Agitation unter den republikanischen Elementen Spaniens. An jeder Verschwörung, welche seither dort entdeckt wurde, war Zorilla betheiligt und sein Name gilt in den dynastischen Kreisen Spaniens als besonders gefährlich. In wie ferne er mit der gegenwärtigen Bewegung zusammenhängt, darüber dürften uns mit einer gleichzeitigen Darstellung ihres Umfangs und ihrer Einzelheiten wohl schon die nächsten Tage die gewünschten Aufschlüsse bringen.

Leipzig, 15. August 1883.

* Das Vorgehen des Statthalters von Elsaß-Lothringen gegen die Gründung eines protestlerischen Blattes in Metz beginnt jenseits und diesseits der Vogesen viel Staub aufzuwirbeln. Von Frankreich ist das selbstverständlich; dort ist man mit der Hetzerei gegen Alles, was deutsch heißt, so schon im Zuge, daß jede neue in diesem Zusammenhange zu verwerthende Thatsache mit Heißhunger entgegengenommen wird. Was Deutschland anlangt, so mag sich Herr Antoine, der Reichstagsabgeordnete für Metz und Vater jenes journalistischen Gedankens, beglückwünschen, daß dies Ereigniß in die an Zeitungsstoff so arme Sommerszeit gefallen ist; sonst würde es wohl wenig Beachtung gefunden haben. Damit soll freilich nicht gesagt sein, daß es diese Beachtung nicht verdiene. Es wird ja auch in Deutschland nicht an Stimmen fehlen, die auf diesen Fall das „minima non curat praetor“ anwenden und deshalb den Manteuffel'schen Erlaß tadeln möchten. Aber mit Unrecht, wie wir glauben. Es war schon sein, daß es Herrn Antoine zunächst auf ein — allerdings recht wohlfeiles — persönliches Martyrium ankam — ein Zweck, den er ja vollkommen erreicht hat. Indeß, bei der Herausgabe des beabsichtigten Journals „Metz“ handelte es sich um die Verwirklichung eines Programmes, des Programmes der „Action“. Was das heißt, bedarf keiner weiteren Ausführung. Ohne Zweifel würde eine solche Bewegung, wenn man sie gewähren lassen wollte, alsbald mit den Grundlagen des heutigen staatsrechtlichen Verhältnisses von Elsaß-Lothringen in Conflict kommen müssen. Darum hat der Statthalter die Gefahr gleich im Entstehen beseitigt. Herr Antoine hat nun in einem Schreiben, dessen geistiges Niveau ihn kennzeichnet, dem Statthalter die Berechtigung zu diesem Schritte bestritten. Seine Beweisführung ist freilich ganz unhaltbar. Nach §. 10 des Gesetzes vom 30. December 1871 ist der Statthalter „bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit“ ermächtigt, „alle Maßregeln ungesäumt zu treffen, welche er zur Abwendung der Gefahr für erforderlich erachtet.“ Jedermann erkennt, daß, wenn irgendwo die Anwendung dieses Paragraphen jedenfalls im vorliegenden Falle berechtigt war. Herr Antoine mag glauben, mit seinem Erlebniß einen neuen Beweis für die Verwerflichkeit des vielberufenen §. 10 erbracht zu haben; wir von unserem Standpunct aus sind der Meinung, daß man seine Nothwendigkeit gar nicht schlagender hätte darthun können. Bekanntlich hatten die Elsaß-Lothringer schon zu Anfang der letzten langen Reichstagssession die Aufhebung des §. 10 beantragt. Das Centrum hat es aus Rücksicht auf seine bekannten Handelsgeschäfte zur Discussion dieses Antrages nicht kommen lassen. Wenn in der nächsten Session Herr Windthorst diese Debatte endlich gestatten wird, dann wird es sicherlich keinen wirksameren Redner für die Beibehaltung des Paragraphen geben, als Herrn Antoine. Gelobt er doch in dem erwähnten Schreiben, ganz Deutschland sagen zu wollen, „quelles sont nos aspirations, quelles sont nos revendications!“ In Erwartung des weltgeschichtlichen Tages, an welchem der Abgeordnete für Metz auf der Tribüne des Reichstags erscheinen wird, freuen wir uns einstweilen der Energie, mit welcher die Verwaltung des Reichslandes den geplanten Treibereien von vornherein entgegengetreten ist, und sind überzeugt, daß dieselbe im Reichslande wie bei unseren westlichen Nachbarn eine nicht unersprießliche Klärung der Ansichten bewirken wird.

* In der polnisch-klerikalen Presse ist die Frage aufgeworfen worden, ob das neue preußische kirchenpolitische Gesetz, welches bezüglich der Anstellung „abberufbarer“ Hilfsgeistlichen die Anzeigepflicht und das staatliche Einspruchsrecht beseitigt, die Wirkung hat, daß die von inzwischen abgesetzten Bischöfen früher angestellten, wegen Mangels der Anzeige aber staatlicherseits vom Amte entfernten Geistlichen der genannten Kategorie, nunmehr ohne Weiteres in das ihnen damals übertragene Amt einzutreten befugt seien. Nachdem polnische Blätter, welche für die Diöcese Posen-Gnesen die Amtsübernahme solcher Geistlichen bestimmt ankündigten, bezüglich der Rechtsauffassung einem sehr energischen Widerspruche von officiöser Seite begegnet sind, unternimmt nunmehr die „Germania“ den Nachweis, daß die obige Frage zu bejahen sei. Ihre ganze Beweisführung, so geschickt sie auch aufgebaut erscheint, beruht auf einer falschen Voraussetzung und ist somit hinfällig. §. 17 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 lautet: „Die Uebertragung eines geistlichen Amtes, welche der Vorschrift des §. 1 (betreffend das Indigenat, die Vorbildung und die Anzeigepflicht) zuwiderläuft, — — — gilt als nicht geschehen.“ Diese Bestimmung ist völlig klar, und man sollte meinen, daß damit jede Discussion über jene Frage abgeschnitten wäre. Die „Germania“ bringt es aber fertig, nahezu das Gegentheil dessen in diesen Satz hinein zu interpretiren, was klipp und klar darin steht. Sie benutzt dazu den §. 21 desselben Gesetzes, in welchem der Staat an die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte u. s. w. nicht den „Verlust des geistlichen Amtes“, sondern die „Erledigung der Stelle, die Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes und den Verlust des Amtseinkommens“ knüpfte. Hieraus will die „Germania“ entnehmen, daß auch nach der Auffassung der Maigesetze die Verleihung des geistlichen Amtes, wie die Beseitigung aus demselben lediglich Sache der Kirche sei, und sie folgert weiter, daß jenes „gilt als nicht geschehen“ sich nicht auf die kirchliche Uebertragung des Amtes, sondern allein auf die staatliche Anerkennung derselben beziehe, so daß also in den in Rede stehenden Fällen die kirchliche Berufung ins Amt noch fortbestehe und nur die Nichterfüllung der Anzeigepflicht bisher die Ausübung des Amtes gehindert habe. Man sieht auf den ersten Blick, daß hier eine Trugschluß vorliegt. Zunächst ist zu beachten, daß es sich in §. 21 nicht wie in §. 17 um ein politisches Hinderniß der Ausübung des geistlichen Amtes handelt und daß der Staat es der Kirche nicht verschränken mochte, gegen Geistliche, welche die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben oder zu Zuchthausstrafe verurtheilt sind, disciplinarisch vorzugehen. Ferner aber kommt in Betracht, daß es sich im §. 21 um die Entfernung eines Geistlichen handelt, dem das Amt rite unter staatlicher Anerkennung übertragen ist. Wenn das Juligesetz bestimmt hat, daß der Staatsgerichtshof nicht mehr auf Entlassung aus einem geistlichen Amte, sondern nur auf „Unfähigkeit zur Bekleidung“ desselben erkennen darf, so können hieraus rückwirkende Schlüsse nicht gezogen werden; im Uebrigen trifft aber auch hier zu, was wir soeben über den Unterschied zwischen Amtsentlassung und nachträglicher Anerkennung einer als überhaupt nicht geschehen geltenden Amtsübertragung ausgeführt haben.

* Aus Kiel, 12. August, wird der „Vossischen Zeitung“ geschrieben: „Die Besetzung der beiden Stationschefstellen in Kiel und Wilhelmshaven steht zwar noch aus, aber in sonst gut unterrichteten Kreisen glaubt man nach wie vor, daß Contreadmiral Livonius Director in der Admiralität bleiben, Contreadmiral Graf v. Monts die Nordseestation und Contreadmiral v. Wickede die Ostseestation erhalten wird. Ein hier und da auftauchendes Gerücht, daß der bisherige Chef des deutschen Geschwaders auf der ostasiatischen Station, Contreadmiral v. Blanc, an die Stelle des Viceadmirals Batsch treten werde, entbehrt jeden Haltes. Herr v. Blanc ist der jüngste Contreadmiral, und er würde eine ganze Stufe der Avancementsleiter überspringen, wenn man ihn gleich zum Chef einer Station machen wollte. Es ist daran offenbar gar nicht gedacht; nach den bisherigen Bestimmungen wird Herr v. Blanc nach seiner Rückkehr aus Ostasien von Berlin nach Kiel versetzt, um als zweiter Admiral der Station der Ostsee zugetheilt zu werden. In Wilhelmshaven dürfte die Stelle eines zweiten Admirals noch längere Zeit vacant bleiben, aus dem einfachen Grunde, weil Contreadmiral Freiherr v. Schleinitz an der Spitze des Hydrographischen Amtes bleiben wird und sonst kein Contreadmiral mehr zur Verfügung steht. Wären die Geschäfte des zweiten Admirals bei den Stationen von größerer Erheblichkeit, so könnte man dieselben in Ermangelung eines Admirals auch sehr gut einem Capitain z. S. übertragen, aber nach der bestehenden Organisation ist die Wirksamkeit der zweiten Admirale auf den beiden Stationen eine beschränkte, und das otium cum dignitate überwiegt. Dies ist den älteren Stabsofficieren, welche einen beschwerlichen Dienst auf den auswärtigen Stationen gehabt haben, wohl zu gönnen, und es macht sich oft die Hoffnung geltend, daß das Menschenmaterial auf der Marine überhaupt in Zukunft mit etwas mehr Schonung behandelt werden möge, als es in den letzten Jahren der Fall war. Der zu stark forcirte Dienst auf dem Meer und in den Tropen verbraucht die Menschen zu schnell und trägt auch dazu bei, die wirkliche Freudigkeit am Berufe zu vermindern. Die weitere Folge würde ein Anschwellen der Pensionen zu einer Höhe sein, die nicht mehr im Verhältniß zu der Höhe der Ausgabe für die activen Officiere stände. Aus allerlei Anzeichen läßt sich schließen, daß Herr v. Caprivi's Bestreben darauf gerichtet ist, insbesondere in den Personalverhältnissen stabile Zustände herbeizuführen. Diejenigen, welche in den letzten Wochen von der Eventualität eines neuen Wechsels in der Admiralität gesprochen haben, müssen der Wirklichkeit der Dinge fern stehen. Die Aufgabe, an der Spitze der Verwaltung der Marine etwas Tüchtiges zu leisten, ist doch zu verlockend, und die Möglichkeit, sich in die neuen Dinge hinein zu arbeiten, liegt keineswegs so fern. In den technischen Dingen müssen die Techniker selbstverständlich zu Wort kommen. Den Geschwaderübungen schenkt der neue Chef der Admiralität seine lebhafte Theilnahme, und er soll bei der Besichtigung in der vorigen Woche aus seiner Befriedigung über die Leistungen kein Hehl gemacht haben. Um aber ein fachmännisches Urtheil zu haben, ist der Contreadmiral Graf v. Monts, der in der vergangenen Woche an Bord der „Pommerania“ die deutschen Küsten der Nordsee inspicirt hat, beordert, sich in die Ostsee zu dem Uebungsgeschwader zu begeben, um dem Chef der Admiralität über das Resultat der Uebungen Bericht zu erstatten. Herr v. Caprivi selbst wird im nächsten Monat die Fahrt des Geschwaders von Danzig nach Kiel mitmachen.“

* Die Nachricht, daß Rumänien, den Vermittelungsversuchen Englands Folge gebend, sich zu einem Einlenken der Donaufrage gegenüber entschlossen habe, wird dem „Pester Lloyd“ aus Bukarest „von competentester Seite“ als gegenstandslos bezeichnet. England habe seit der bekannten Antwort Rumäniens auf die im Namen der Mächte ergangene Aufforderung des Londoner Cabinets keinen neuen Schritt gethan, um die Bukarester Regierung für den Beitritt zu den Londoner Protokollen zu bewegen. Ueberdies sei die Stellung Rumäniens zu den Abmachungen der Donauconferenz eben in dieser Antwortnote so klar umschrieben worden, daß eine unveränderte Annahme der Londoner Beschlüsse zur Regelung der Donaufrage ganz außer dem Bereiche der Möglichkeit liege. Was die bevorstehende Ratification der Londoner Protokolle anbelangt, so glaube man in Bukarest, derselben keinerlei praktische Bedeutung beimessen zu sollen. Man sei nämlich der Ueberzeugung, daß die passive Opposition Rumäniens und Bulgariens den Zusammentritt der vorhergesehenen Commission de surveillance unmöglich machen, und daß demzufolge die Donaufrage trotz der Ratification der zu ihrer Lösung gefaßten Beschlüsse ebenso eine offene bleiben werde, wie es die Fragen betreffs Schleifung der bulgarischen Donaufestungen und der Uebernahme eines Theiles der türkischen Staatsschuld durch die Kleinstaaten der Balkan-Halbinsel trotz der diesbezüglich zu Berlin getroffenen vertragsrechtlichen Bestimmungen geblieben sind.

* Am Sonntag vollzog sich ein Ereigniß, welches in den Augen vieler Leute, die gern in europäischer Politik machen, von immenser Tragweite ist. Der Schauplatz des großen Ereignisses ist Cettinje, die Hauptstadt der Schwarzen Berge, wo durch den Trauungssegen des Metropoliten die beiden Häuser Njegusch und Karageorgewic in die innigste